souveränität entzog aber jedem Anklang an ein fürstliches Gottesgnadentum die rechtliche Grundlage. Die Souveränität lag beim Staat. Der Fürst war ausführendes Organ. Er erscheint in dieser Konstruktion als in den Staat und dessen Recht eingebunden, als Teil des Staates oder als «Staatsorgan». Die Gottesgnadenformel galt nur noch als ein pietätvoll zu wertendes Überbleibsel der monarchischen Tradition, als ein dem Monarchen zustehendes Ehrenrecht. «Rechte am Thron» liessen sich jedenfalls nach Auffassung der Staatsrechtslehre zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus der Gottesgnadenformel nicht mehr herleiten. Auch soweit man den fürstlichen Familien ein vom Staat unabhängiges Recht an der Krone zugestand, brachte man es in keinerlei kausalen Zusammenhang zur Gottesgnadenformel. Die Thronbesteigung eines Fürsten entspringt vielmehr seiner Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das die verfassungsmässige Herrschaft in einem Staat ausübt.

Die Gottesgnadenformel als Legitimationsbegründung entfaltet eine «staunenswerte Beharrungskraft»,<sup>512</sup> wenn man einen Blick auf die Auseinandersetzungen um die Verfassung von 1921 wirft. So möchte z.B. der Verfassungsentwurf des Prinzen Karl von Liechtenstein von 1920 das monarchische Prinzip fortschreiben, wenn er auf § 2 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 rekurriert.<sup>513</sup> Die Gottesgnadenformel ist auch nach der Revision von 2003 im Ingress der geltenden Verfassung von 1921 erhalten geblieben,<sup>514</sup> obwohl sie als verfassungsrechtliche Legitimationsbegründung nicht mehr nachvollziehbar ist. Ihr liegt die Vorstellung zugrunde, wonach der Landesfürst «die Staatsgewalt als

<sup>508</sup> Henning Uhlenbrock, Der Staat als juristische Person, S. 56; siehe auch Peter Geiger, Geschichte, S. 109.

<sup>509</sup> Hans Boldt, Monarchie im 19. Jahrhundert, S. 208; vgl. auch Pierre Raton, Liechtenstein, S. 44, der aus § 123 KV 1862 folgert, dass der Fürst nicht über der Verfassung stehe. Er sei gehalten, bevor er die Erbhuldigung entgegennehme, schriftlich zu versprechen, dass er gemäss der Verfassung und den Gesetzen regieren werde. Die Herrschaft des Gesetzes ersetze den Grundsatz der Monarchie von Gottes Gnaden.

<sup>510</sup> Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 277, 526 ff.

<sup>511</sup> Hermann Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 7 ff.

<sup>512</sup> Formulierung in Anlehnung an Werner Heun, Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus, S. 380.

<sup>513</sup> Siehe dazu Herbert Wille, Regierung und Parteien, S. 92 ff. und 105 ff.

<sup>514</sup> Vgl. zum Einfluss der katholischen (Landes-)Kirche Herbert Wille, Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen, S. 166 ff.